

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Brey
einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 03.08.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2,5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Brey in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Brey einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 29.09.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung nehmen die Kinder in der Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teil. Hierfür wird für jedes Kind monatlich ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ermittelt sich aus der Multiplikation der im Monat tatsächlich eingenommenen Verpflegungseinheiten mit dem Einzelpreis je Verpflegungseinheit (sogenannte „Spitzabrechnung“). Der Kostenbeitrag soll grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren ausgeglichen werden. Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Brey, 03.08.2015

Ortsgemeinde Brey


Hans-Dieter Gassen
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brey oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.